

**Prüfungsnachweis**  
**Praktische Prüfung zum Erwerb der Berechtigung zur praktischen Ausbildung von**  
**Privatflugzeugführern**

Name und Vorname des Bewerbers: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

Lizenz-Nr.: \_\_\_\_\_

**I. Prüfungsflug**

Flugzeugmuster: \_\_\_\_\_ Kennzeichen: \_\_\_\_\_

Abflugort: \_\_\_\_\_ Startzeit: \_\_\_\_\_

Zielort: \_\_\_\_\_ Landezeit: \_\_\_\_\_

Flugzeit: \_\_\_\_\_

Aus der Anlage 1B ausgewählte Übungen

Übungen	Bewertung B / NB

Übungen	Bewertung B / NB

**II. Ergebnis der Prüfung**

Bestanden / Nicht bestanden\*

**III. Bemerkungen**

\_\_\_\_\_  
Ort und Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Prüfers

\_\_\_\_\_  
Prüfer-Nr.

\_\_\_\_\_  
Name in Druckbuchstaben

\* Nichtzutreffendes ist zu streichen

**Anlage 14F (zu § 17)**  
**PRAKTISCHE PRÜFUNG ZUM ERWERB DER BERECHTIGUNG ZUR**  
**PRAKTISCHEN AUSBILDUNG VON PRIVATFLUGZEUGFÜHRERN**

1. Die Abnahme der praktischen Prüfung ist durch den Ausbildungsleiter des Ausbildungsbetriebes/der Ausbildungseinrichtung für den Bewerber bei der zuständigen Stelle zu beantragen.
2. Der Bewerber hat die praktische Prüfung auf einem in der Ausbildung verwendeten Luftfahrzeugmuster aus der in der Ausbildung verwendeten Luftfahrzeugklasse abzulegen. Das in der praktischen Prüfung verwendete Luftfahrzeug muss den Anforderungen für die Durchführung der praktischen Prüfung genügen. Die Dauer des Fluges soll etwa 60 Minuten betragen.
3. Der Prüfer hat vor dem Flug das Prüfungsprogramm in den Grundzügen mit dem Bewerber zu besprechen.
4. Der Bewerber muss das Luftfahrzeug von dem Sitz aus führen, von dem er die Tätigkeit des Fluglehrers ausführen kann. Unbeschadet seiner Verantwortung für die Flugdurchführung nach § 4 Abs. 4 LuftVG soll der Prüfer einen Flugschüler in verschiedenen Phasen der Ausbildung darstellen und für einen Flugschüler typische Fehler in den Prüfungsablauf einfügen.
5. Der Bewerber ist für die Planung des Fluges verantwortlich und hat sicherzustellen, dass sich alle Ausrüstungsgegenstände und Unterlagen für die Durchführung des Fluges an Bord befinden.
6. Sollte der Bewerber die praktische Prüfung aus für den Prüfer nicht gerechtfertigten Gründen abbrechen, ist die gesamte Prüfung zu wiederholen. Wird die Prüfung aus für den Prüfer gerechtfertigten Gründen abgebrochen, sind in einem weiteren Flug nur die nicht durchgeführten Abschnitte zu prüfen.
7. Der Bewerber kann jede Übung und jedes Verfahren einmal wiederholen. Der Prüfer kann die Prüfung jederzeit abbrechen, wenn die fliegerischen Fähigkeiten des Bewerbers erkennen lassen, dass die gesamte Prüfung wiederholt werden muss.
8. Der Bewerber hat folgende Fähigkeiten nachzuweisen:
  - Führen des Luftfahrzeuges innerhalb der Betriebsgrenzen
  - ruhige und exakte Vorführung sämtlicher Übungen
  - gutes Urteilsvermögen und Verhalten als Luftfahrer (airmanship) sowie methodische Fähigkeiten als Fluglehrer
  - Anwendung von Kenntnissen aus der Luftfahrt und Kontrolle über das Luftfahrzeug zu jedem Zeitpunkt des Fluges, so dass die erfolgreiche Durchführung eines Verfahrens oder einer Übung zu keiner Zeit ernsthaft gefährdet ist.
9. Der Bewerber muss in der Lage sein, die im Prüfungsprotokoll aufgeführten Übungen vorzuführen und dem Prüfer verbal zu erklären.

10. Die einzelnen Übungen der praktischen Prüfung werden mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet. Wird eine Übung nicht bestanden, so gilt diese Übung als nicht bestanden. Werden mehr als drei Übungen nicht bestanden, muss der Bewerber die gesamte Prüfung wiederholen. Ein Bewerber, der nur bis zu drei Übungen nicht besteht, muss nur die nicht bestanden Übungen wiederholen. Wird in der Wiederholungsprüfung eine Übung nicht bestanden, ist die gesamte Prüfung zu wiederholen. Dies gilt auch für Übungen, die bei einem vorherigen Versuch bestanden wurden.
11. Für die Durchführung der Prüfung sind die vom Hersteller im Flughandbuch angegebenen Werte und Empfehlungen maßgebend. Die folgenden Toleranzen stellen allgemeine Richtwerte dar. Turbulenzen, Flugeigenschaften und Flugleistungen des verwendeten Flugzeugmusters werden vom beauftragten Prüfer berücksichtigt.
- a) Steuerkurs:  
 - normaler Flug  $\pm 10^\circ$   
 bei Geradeausflug im Horizontal-, Sink- und Steigflug und bei Beendigung von Kurven mit normaler Triebwerkleistung
- b) Flughöhe  
 - normaler Flug mit normaler Triebwerkleistung  $\pm 100 \text{ ft}$
- c) Geschwindigkeiten:  
 - Start und Anflug  $+ 10 \text{ kt} / - 0 \text{ kt}$   
 - alle anderen Flugzustände  $\pm 10 \text{ kt}$   
 mit normaler Triebwerksleistung der jeweils empfohlenen Geschwindigkeit.
12. Das Bestehen der praktischen Prüfung berechtigt den Bewerber zu einer Tätigkeit als Fluglehrer unter der Aufsicht eines von der zuständigen Stelle hierfür anerkannten erfahrenen Fluglehrers mit Ausnahme von
- der Zustimmung als zweiter Fluglehrer zum ersten Alleinflug
  - der Durchführung von Übungsflügen mit Fluglehrer zur Verlängerung einer Berechtigung
13. Die Einschränkung der Aufsichtspflicht kann auf Antrag des anerkannten Fluglehrers aufgehoben werden, wenn der Bewerber mindestens einen Flugschüler vollständig bis zur Prüfungsreife ausgebildet hat oder 50 Ausbildungsflugstunden in allen Ausbildungsabschnitten durchgeführt hat.
14. Die Berechtigung wird von der zuständigen Stelle in Feld XIII der Lizenz mit den Worten „Lehrberechtigung gemäß § 88a LuftPersV“ beschränkt.